

# **Qualitativer Ausbau und Steuerung der Bereiche Schulsozialarbeit, OGS, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

## **Rechtliche Grundlagen und bestehende Angebote**

### Betreuung in der offenen Ganztagschule

Nach § 24 Abs. 4 SGB III besteht die Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot bereitzustellen. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) als landesrechtliches Ausführungsgesetz ermöglicht es, diesen Betreuungsauftrag am Standort Schule zu erfüllen.

Ergänzende Regelungen zur „Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe“ trifft das Ministerium für Schule und Bildung in Form von Erlassen.

Die Offene Ganztagschule (OGS) ist ein Angebot der Jugendhilfe am Standort Schule. Es wird umgesetzt von freien Trägern der Jugendhilfe.

Ein Angebot der OGS besteht an allen Weseler Grundschulen. Je nach räumlichen Kapazitäten und Struktur des Einzugsgebietes unterscheiden sich die Ganztagsangebote an den Schulen in ihrer Ausgestaltung. Zielgruppe sind in erster Linie Kinder, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit auf eine verlässliche Betreuung angewiesen sind. Wenn die räumlichen Kapazitäten des Schulgebäudes es ermöglichen, werden jedoch auch Kinder aufgenommen, die einer besonderen Förderung bedürfen.

Ein regionaler Qualitätszirkel soll Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen, und einen einheitlichen Qualitätsstandard unabhängig vom Standort und dem Träger des Ganztages entwickeln.

### Schulsozialarbeit

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter beschreibt die Schulsozialarbeit als „Soziale Arbeit in der Schule und als ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule auf der Basis gemeinsamer Verantwortung und verbindlicher Kooperationsregeln“<sup>1</sup>.

Grundsätzlich ist gem. § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit eine Aufgabe der Jugendhilfe. Darüber hinaus verpflichtet §7 Absatz 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept zu entwickeln.

Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Abs.1 Schulgesetz (SchulG), dass die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen

---

<sup>1</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Positionspapier „Soziale Arbeit in der Schule – Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe“, beschlossen auf der 116. Arbeitstagung vom 14. – 16. Mai 2014

sind. Seit 2008 besteht ein entsprechender Erlass, der die konkrete Rolle der Schulsozialarbeit und ihre Funktion und Zielsetzung im Sinne einer Verzahnung von Schule und Jugendhilfe regelt: Danach arbeiten Fachkräfte für Schulsozialarbeit in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schüler\*innen.

Aufgaben und Zielgruppen der Schulsozialarbeit sind:

- Beratung von jungen Menschen, insbesondere in schwierigen Lebenslagen
- Soziales Lernen, Konfliktbewältigung und Prävention
- Vernetzung von Schule und Gemeinwesen
- Umgang mit Schulverweigerung
- Unterstützung von Schüler\*innen bei Lernschwierigkeiten
- Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- Bildungsangebote und Freizeitgelegenheiten
- Partizipation lernen und fördern
- BuT-Leistungen

Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 werden an acht Schulen in Trägerschaft der Stadt Wesel neun Schulsozialarbeiter\*innen eingesetzt. Sie sind teils Bedienstete des Landes, teils aus Landesmitteln. Hierüber wurden ursprünglich Sozialarbeiter\*innen durch freie Träger mit der Arbeit für diejenigen Schüler\*innen beschäftigt, die einen Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepakte haben. Aktuell profitiert von der Tätigkeit der Schulsozialarbeiter\*innen aber die gesamte Schülerschaft der Schule, da die Schulsozialarbeiter\*innen allen Schülern bei Problemlagen zur Verfügung stehen. Eine weitere Stelle an einer Schule soll rein aus städtischen Mitteln finanziert werden.

Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind bei dieser Auftragsvielfalt in aller Regel „Einzelkämpfer“. Deshalb ist kontinuierliche Unterstützung und Qualifizierung im Rahmen von Arbeitskreisen und Fortbildungen notwendig.

Grundlage der Schulsozialarbeit müssen Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Jugendhilfe sein. Darin sind Ziele, konkrete Maßnahmen und die Kompetenzen der Beteiligten verbindlich festzulegen.

Da Schulsozialarbeit eine Aufgabe gem. § 13 SGB VIII ist, soll sie im Jugendamt angebunden werden.

### Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine Pflichtaufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 14 SGB VIII). Er umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere mit freien Trägern, den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist zwar eine in § 14 SGB VIII selbständig definierte Aufgabe, gleichzeitig aber auch eine Querschnittsaufgabe, die viele Akteure

in verschiedenen Aufgabenfeldern der Jugendhilfe und weit darüber hinaus (Gesundheitshilfe/Schulen/Ordnungsbehörden/Polizei) in die Pflicht nimmt.

Der Erzieherische Jugendschutz wird in Wesel u.a. umgesetzt über:

- Das Präventionsnetz Wesel, welches alle Kooperationspartner seit 2004 regelmäßig an einen Tisch bringt. Es bündelt die Aktivitäten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und führt gemeinsame Veranstaltungen durch.
- Den AK Jugendschutzkonzept Wesel, über den eine kreisweite Kooperation zwischen den Kommunen gepflegt wird. Hier werden z.B. gemeinsame Infomaterialien für Eltern und Kinder entwickelt.
- Die Drogenberatungsstelle Wesel, die regelmäßig an Schulen und in Zusammenarbeit mit dem städtischen Jugendzentrum Präventionsangebote anbietet.

## **Handlungsbedarf**

In den letzten Jahren sind die Aufgaben in den beschriebenen Arbeitsfeldern gewachsen.

Gleichzeitig hat die Zahl der Träger und Akteure zur Wahrnehmung der Aufgaben erheblich zugenommen.

Es bestehen zahlreiche Angebote, jedoch ist eine intensive inhaltliche und vor allem konzeptionelle Arbeit für das gesamte Stadtgebiet aktuell nicht möglich.

In Bezug auf die besondere Problematik von Kindern und Jugendlichen aus prekären sozialen Verhältnissen zeigt sich, dass ein weiterer Ausbau und die Steuerung der Angebote notwendig sind, um das erforderliche Maß an Unterstützung auch gewährleisten zu können.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe trägt gem. § 79 ff SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Dies umfasst auch die Steuerungsverantwortung in der Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit, Schule, OGS, Team Soziale Dienste und anderen Kooperationspartnern. Dieses System gilt es weiter zu entwickeln.

Es sind Maßnahmen sowohl der inneren, als auch der äußeren Organisation zu ergreifen:

## **Maßnahmen**

- Innerhalb des Fachbereiches werden die Aufgaben Betreuung in der OGS, Schulsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Team 51, Kinder- und Jugendförderung weitgehend zusammengeführt.

- Innerhalb des Teams 51 wird eine zusätzliche Stelle Jugendpflege geschaffen.

Die Stelle Jugendpflege soll die bedarfsgerechte und an Standards der Jugendhilfe orientierte Schulsozialarbeit sicherstellen. In enger Abstimmung mit Schule und OGS ist ein Konzept zu entwickeln, das der Entwicklung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler, im Besonderen aber auch derjenigen mit schwierigen Problemlagen, gerecht wird.

Grundlage für die Ausarbeitung der Konzeptionen wird die Arbeitshilfe der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen zur Kooperation von Schulen und Jugendämtern vom April 2017.

Durch die Intensivierung der Steuerung im Bereich Offener Ganztage durch den / die Jugendpfleger\*in sollen in Kooperation mit den Trägern des Offenen Ganztages und den Schulen Qualitätsstandards entwickelt werden. Diese zielen darauf ab, dass Kinder, die bereits in der Kita besonders gefördert werden müssen, auch in der OGS die notwendige Unterstützung erhalten.

Der Erzieherische Jugendschutz muss in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit stärker implementiert werden. Um dies zu erreichen, sollen die Gremien und Angebote im Aufgabenfeld des Erzieherischen Jugendschutzes von dem / der Jugendpfleger\*in unterstützt und auch qualitativ weiterentwickelt werden. Hierfür ist die Intensivierung der Zusammenarbeit mit allen Fachkräften, die mit und für Jugendliche arbeiten, notwendig.

Die Steuerung durch den/die Jugendpfleger\*in hat das Ziel, dass die Kooperation von Jugendhilfe und Schule ausgebaut und ein gemeinsames Bildungs- und Erziehungsverständnis von Jugendhilfe und Schule entwickelt wird. Dabei ist zu beachten, dass der Schulsozialarbeit und jedem Offenen Ganztage eigene Konzeptionen zugrunde liegen, die sich an den Bedürfnissen der Schülerschaft orientieren. Diese können je nach Schulform und Ortsteil erheblich variieren. Auch die Angebote und Maßnahmen im Erzieherischen Jugendschutz sind den unterschiedlichen Belangen der Kinder und Jugendlichen anzupassen.

Aufgabe des/der Jugendpfleger\*in wird zunächst sein, die bestehenden Angebote in ihrer Vielfalt zu erfassen und in Kontakt zu den zahlreichen Kooperationspartnern zu treten. Im Anschluss sind Rahmenkonzepte mit diesen zu entwickeln, die sowohl den unterschiedlichen individuellen Konzepten Rechnung tragen, als auch einen gemeinsamen Qualitätsstandard sicherstellen. Da die Lebenswelten der Kinder- und Jugendlichen stetiger Veränderung unterliegen, sind die Rahmenkonzepte fortwährend zu überprüfen und weiterzuentwickeln.